



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandortes (Standortfördergesetz – StoFöG)

Die WPK hat mit Schreiben vom 29. August 2025 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf eines Standortfördergesetzes wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf für ein Standortfördergesetz Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns auf Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (Artikel 31).

Die dort vorgesehenen Änderungen der §§ 37 und 69 WPO dienen der nationalen Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen EU-Portals (European Single Access Point – ESAP). Mit den Änderungen sollen Vorgaben des neu geschaffenen Artikels 20a der EU-Abschlussprüfer-RL 2006/43 umgesetzt werden.

In Bezug auf die geplante Einfügung eines § 69 Abs. 1 Satz 5 WPO-E (Artikel 31 Nummer 2 des Referentenentwurfes) regen wir folgende Ergänzung an (vgl. Unterstreichung):

„Die bekannt gemachten Informationen werden für den nach § 69 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraum in zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich gemacht. § 37 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.“

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Wirtschaftsprüferkammer (als Sammelstelle i. S. d. Artikel 5 der VO (EU) 2023/2859) dem zentralen europäischen Zugangsportal entsprechende Bekanntmachungen (nach § 69 WPO, Artikel 20a Abs. 1 EU-

Abschlussprüfer-RL 2006/43) über die noch einzurichtenden Schnittstellen nur fünf Jahre zugänglich machen muss, entsprechend § 69 Abs. 3 WPO, nach der entsprechende Bekanntmachungen fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung zu löschen sind.

Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe g und Unterabsatz 2 der VO (EU) 2023/2859 sehen eine zur Verfügungstellung von mindestens zehn Jahren bzw. in Bezug auf Metadaten, die sich auf personenbezogene Daten beziehen, einen zur Verfügungsstellungszeitraum von fünf Jahren vor, sofern in einem im Anhang zur o. g. EU-Verordnung genannten EU-Gesetzgebungsakt nichts anderes festgelegt ist. Artikel 20a Abs. 1 i. V. m. 30c Abs. 3 Unterabs. 1 der EU-Abschlussprüfer-RL 2006/43 sieht für öffentliche Bekanntmachungen von Sanktionen und Maßnahmen den Zeitraum von mindestens fünf Jahren vor, der im Sinne einer Eins-zu-eins-Umsetzung in § 69 Abs. 3 WPO mit den bereits o. g. fünf Jahren umgesetzt wurde.

Die oben angeregte Klarstellung ist aus unserer Sicht erforderlich, da nur so auch für die deutsche Rechtsöffentlichkeit klar ersichtlich wird, wie lange die Wirtschaftsprüferkammer entsprechende Informationen dem zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich zu machen hat.

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —